VERORDNUNG (EWG) Nr. 1403/88 DER KOMMISSION

vom 24. Mai 1988

zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 3587/86 zur Festsetzung der Anpassungskoeffizienten für die Ankaufspreise auf dem Sektor Obst und Gemüse bezüglich Auberginen und Nektarinen

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1035/72 des Rates vom 18. Mai 1972 über die gemeinsame Marktorganisation für Obst und Gemüse (1), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1113/88 (2), insbesondere auf Artikel 16 Absatz 4,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Der Rat hat mit der Verordnung (EWG) Nr. 223/88 (3) in die Liste der Erzeugnisse, die der Preis- und Interventionsregelung unterliegen und in Anhang II der Verordnung (EWG) Nr. 1035/72 aufgeführt sind, Nektarinen einschließlich Brugnolen einbezogen. Die Verordnung (EWG) Nr. 3587/86 der Kommission (4), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 276/88 (5), mit der die Anpassungskoeffizienten für die Ankaufspreise der Erzeugnisse festgesetzt wurden, deren Handelsmerkmale sich von denen der Erzeugnisse unterscheiden, welche zur Festsetzung des Grundpreises berücksichtigt werden, ist daher entsprechend zu ändern.

Nach Artikel 19a der Verordnung (EWG) Nr. 1035/72 und Artikel 1 der Verordnung (EWG) Nr. 1805/78 der Kommission (6), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1592/87 (7), können Auberginen aus dem Markt genommen werden, die nicht den Anforderungen an die Verpackung und Aufmachung gemäß den gemeinsamen Qualitätsnormen entsprechen. In diesem Fall wird der Preis, zu dem das Erzeugnis aus dem Markt genommen wird, mit besonderen Anpassungskoeffizienten multipliziert.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Obst und Gemüse —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Die Verordnung (EWG) Nr. 3587/86 wird wie folgt geändert :

1. In Artikel 1 wird das Satzende nach dem Wort „Pfirsiche" ersetzt durch die Worte „Nektarinen einschließlich Brugnolen, Aprikosen, Zitronen, Birnen, Tafeltrauben, Äpfel, Mandarinen, Satsumas, Clementinen und Orangen in den Anhängen I bis XIV dieser Verordnung festgesetzt.".
2. In Artikel 2 zweiter Unterabsatz wird die Angabe „im Anhang XIV" durch die Angabe „im Anhang XV" ersetzt.
3. In Anhang III
   — wird im Titel „Auberginen (verpackt)" das Wort „(verpackt)" gestrichen ;
   — wird der nachstehende Buchstabe d) angefügt :

   „d) *Art der Verpackung :*

   verpackt, Maximum 15 kg Eigengewicht 1,00

   Nur im Fall der Anwendung von Artikel 15 Absatz 1 zweiter Unterabsatz der Verordnung (EWG) Nr. 1805/78 und von Artikel 19a (schwere Krise) der Verordnung (EWG) Nr. 1035/72 :

   — lose in einem Transportmittel 0,80".
4. Die Anhänge V bis XIV werden die Anhänge VI bis XV.
5. Der nachstehende Anhang wird eingefügt :

„ANHANG V

NEKTARINEN (einschließlich Brugnolen)

Anpassungskoeffizienten

a) *Sorte :*

— Armking, Crimsongold, Early sun grand, Fantasia, Flavortop, Indépendence, Jacquote, May grand, Nectagrand, Nectared, Red June, Snow Queen, Spring red, Stark red gold, Stark Singlo	1,00
— andere	0,80

(1) ABl. Nr. L 118 vom 20. 5. 1972, S. 1.
(2) ABl. Nr. L 110 vom 29. 4. 1988, S. 33.
(3) ABl. Nr. L 23 vom 28. 1. 1988, S. 1.
(4) ABl. Nr. L 334 vom 27. 11. 1986, S. 1.
(5) ABl. Nr. L 26 vom 30. 1. 1988, S. 64.
(6) ABl. Nr. L 205 vom 29. 7. 1978, S. 64.
(7) ABl. Nr. L 146 vom 6. 6. 1987, S. 53.

b) *Güteklasse:*	
— II	0,72
— III (bei Genehmigung zur Vermarktung dieser Klasse zulässig)	0,40
c) *Größensortierung:*	
— 80 mm und mehr	1,00
— 67 mm einschließlich bis 80 mm ausschließlich	1,00
— 61 mm einschließlich bis 67 mm ausschließlich	1,00
— 51 mm einschließlich bis 61 mm ausschließlich	0,80
Nur in der Güteklasse III bei Genehmigung zur Vermarktung dieser Klasse:	
— 47 mm einschließlich bis 51 mm ausschließlich	0,45
— 40 mm einschließlich bis 47 mm ausschließlich (nur für bestimmte Sorten zugelassen)	0,45
— Größenmischung	0,45
d) *Art der Verpackung:*	
— gelegte Ware	1,00
Nur bei Anwendung von Artikel 15 Absatz 1 zweiter Unterabsatz der Verordnung (EWG) Nr. 1035/72 (Verordnung (EWG) Nr. 1805/78):	
— nicht gelegte Ware	0,90".

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 24. Mai 1988

Für die Kommission
Frans ANDRIESSEN
Vizepräsident